

Förderverein der Bruderhofschule e.V.

Der Verein stellt sich vor (Auszug aus der Satzung):

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck zum Wohle der Schüler mit Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern gemeinsam an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mit zu wirken und diese ideell und materiell zu unterstützen. Dazu sollen insbesondere beitragen:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule
 - b) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abdeckung besonderen schulischen Bedarfs
 - c) Förderung einzelner bedürftiger Schüler
 - d) Informationsvermittlung und Meinungsbildung über Fragen von Unterricht und Erziehung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen und gemeinsamen Lernprojekten, z.B: Schulfesten, Lehrfahrten
 - b) Bereitstellen von Mitteln für bedürftige Schüler, wie z.B: für Klassenfahrten, Landschulheimaufenthalte sowie für besondere Anschaffungen für schulische Zwecke (z.B: Lehr- und Lernmittel, Musikanlage, Mobiliar, Bücherkisten)
 - c) Herausgabe von Informationsmaterial
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

...

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

...

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

...

- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.